

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-40/2024

Datum: 08.02.2024

Aktenzeichen	Bru/Ull
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	12.02.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	21.02.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	28.02.2024	vorberatend

Bauleitplanung der Stadt Haiger Bebauungspläne für Kleinbauten im Außenbereich in allen Gemarkungen

hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB vom 16.12.1992

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Ausschüssen Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger beschließt die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne für Kleinbauten im Außenbereich in allen Gemarkungen vom 16.12.1992 aufzuheben. Betroffen sind folgende Geltungsbereiche:

Geltungsbereich	Gemarkung	Größe ha
„In den Gärten“	Allendorf	0,8
„Auf dem alten Berg, In der Klingelwies“	Allendorf	6,9
„Scheld“	Dillbrecht	7,5
„Auf dem Holzrain, Auf dem Steinstück, Ober dem Bitzenstück“	Fellerdilln	5,9
„Börnchen, Steuerweg, Annegarten, Vorm Steimel“	Flammersbach	4,6
„Wiese Haigerrain, Am Spieß“	Haiger	7,5
„Lichtehöll, Hutstück“	Haiger	6,9
„Unterm Hohlweg, Mitten im Gelmbach“	Haigerseelbach	12,0
„Vorn an der Pracht“	Langenaubach	4,7
„Auf der Zauberwiese und Im Halmesgarten“	Langenaubach	3,2
„Im Boden, Auf der Rommel, Unten im Utzenbach“	Niederroßbach	5,5
„Hinter der Kirche, Baumgarten, Auf dem Baumgarten“	Oberroßbach	3,4
„Stötewies, Hirtenwasen, Kronbergrain“	Oberroßbach	1,7
„Im Horchsboden“	Offdilln	4,2
„Hinter dem Steinbacher Weg“	Rodenbach	5,0
„Im großen Garten“	Rodenbach	0,5
„Am Schlierberg“	Sechshelden	2,8
„In der Obersten Au, Hinterm Kalten, Auf der Hohen Auwand“	Steinbach	7,9

„Unterm Roßbacher Weg“	Weidelbach	0,6
„Unter den Buchen, Unterm Holler, Buchwies, Unterm Beul“,	Weidelbach	6,1

Die Geltungsbereiche sind in den Planunterlagen in der Anlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Geltungsbereiche und somit der Verzicht zur Durchführung der Bauleitplanungen entstehen der Stadt Haiger keine Kosten.

Sachdarstellung:

Im Jahr 1992 wurde aufgrund zahlreicher vorhandener Vorhaben im Außenbereich (Ställe, Gärten, Schuppen, Einfriedigungen), welche größtenteils ohne Genehmigung errichtet wurden, eine Offensive zur Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich gestartet.

In allen Gemarkungen wurden nach intensiver Recherche im Außenbereich im Jahr 1991, die 1.004 vorhandene „Vorhaben“ ergab, Aufstellungsbeschlüsse für „Freizeitgärten“ gefasst. Diese Planungen sollten bis 1996 abgeschlossen sein und die Vorhaben während dieser Zeit vor „Beseitigungsverfügungen“ durch den Lahn-Dill-Kreis geschützt sein.

Aus verschiedenen Gründen (ökologische Wertigkeit, Ablehnung der Planung bzw. der Beteiligung am Erschließungsaufwand durch die Eigentümer etc.) wurde in Haiger nur ein Gebiet in Sechshelden im Jahr 2015 zur Rechtskraft gebracht („In der Au“).

Über gelegentliche Anfragen hinaus ist die Nachfrage in den letzten Jahren eher rückläufig. Zur naturgebundenen Erholung wurden Rad- und Fußwege ertüchtigt und neue Verbindungen geschaffen, die der Erholung der Gesamtbevölkerung dienen.

Viele der tlw. nachweislich seit mehr als 100 Jahren bestehenden Gartenhütten werden nicht mehr von den Eigentümern genutzt, sind zur Nachnutzung verpachtet oder liegen brach.

Der Magistrat der Stadt Haiger hat in seiner Sitzung am 07.08.2023 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Haarwasens gelegene „Lichterhöll, Hutstück“ (Flur 55) keine Legalisierung von baulichen Anlagen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Nachfolgend sollten die Aufstellungsbeschlüsse in allen Gemarkungen aufgehoben und die Bauleitplanungen in diesen Fällen eingestellt werden.

Aufgrund der Erfahrungen mit regelmäßig **schwieriger umzusetzender Bauleitplanung im Außenbereich** – hohe Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließung und Bodenschutzmaßnahmen sollte aus Sicht der Verwaltung von der Durchführung der benannten Bebauungspläne abgesehen werden.

gez.
Schramm
Bürgermeister